



# Die zehn Gravamina an Pfarrer Lantz zu Sprendlingen

---

Transkribiert von Wilhelm Schäfer  
Stadtarchiv Dreieich

## Die zehn Gravamina an Pfarrer Lantz zu Sprendlingen

1745 stand Pfarrer Burckhard Lantz aus Sprendlingen aufgrund von Beschwerden seiner Gemeindemitglieder vor Gericht. Aufgrund weiterer Beschwerden setzte Wolfgang Ernst Fürst zu Isenburg und Büdingen aus der Birsteiner Linie eine Kommission ein, die die ganzen Vorwürfe klären sollte. Dem Pfarrer wurden u. a. Unterschlagung von Spenden und Almosen, Erpressung von unerlaubten Gebühren für kirchliche Dienstleistungen (Abendmahl, Taufe, Heirat, Leichenpredigten), Beschädigung der Kirchenmauer und Störung der Totenruhe vorgeworfen. Auf Basis der Erkenntnisse der Kommission fassten der Fürst bzw. seine Amtsleute die vorgebrachten zehn „Gravamina“ (Beschwerden) zusammen und verkündeten die entsprechenden Strafen. Die Beschwerden selbst sind in dem Dokument nicht enthalten, sie können aber daraus abgeleitet werden. Für alle Vergehen wurde er zu einer Geldstrafe von 302 Taler oder 150 Gulden verurteilt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Beschwerden sind am Ende der Transkription zu finden.

Dreieich, im März 2020

Von Gottes Gnaden Wolfgang  
Ernst Fürst zu Isenburg und  
Büdingen

Obgleich bereits unter dem zu Xbris<sup>1</sup>  
ao.<sup>2</sup> 1745 in Sachen Schultheißen und  
Gericht zu Sprendlingen Klagen  
eines wieder den dasigen Pfarrer  
Philipp Burkhardt Lantz beklagten  
anderen Theilß punkto Diversorum  
gravaminum<sup>3</sup> unsere Resolution  
und Entscheidung abgefaßt, und  
beyden Theilen bekannt gemacht worden,  
so sind dennoch in selbiger ein-  
und anderen puncte zu weiteren  
untersuch- und Erweißung ausge-  
setzt worden. Da aber nunmehr  
durch die von **Uns** eindergesetzte  
Local-Commission solches hinlänglich  
Bewerkstelliget, und alle einge-  
klagten Beschwerde zur endlichen  
Entscheidung sattsam instruiert  
worden; so haben **Wir**, nachdem

Von Gottes Gnaden Wolfgang

Ernst Fürst zu Isenburg und

Büdingen

Obgleich bereits unter dem zu Xbris<sup>1</sup>  
ao.<sup>2</sup> 1745 in Sachen Schultheißen und  
Gericht zu Sprendlingen Klagen  
eines wieder den dasigen Pfarrer  
Philipp Burkhardt Lantz beklagten  
anderen Theilß punkto Diversorum  
gravaminum<sup>3</sup> unsere Resolution  
und Entscheidung abgefaßt, und  
beyden Theilen bekannt gemacht worden,  
so sind dennoch in selbiger ein-  
und anderen puncte zu weiteren  
untersuch- und Erweißung ausge-  
setzt worden. Da aber nunmehr  
durch die von **Uns** eindergesetzte  
Local-Commission solches hinlänglich  
Bewerkstelliget, und alle einge-  
klagten Beschwerde zur endlichen  
Entscheidung sattsam instruiert  
worden, so haben **Wir**, nachdem

<sup>1</sup> Dezember

<sup>2</sup> anno

<sup>3</sup> diverse Beschwerden

Wir Uns<sup>1</sup> umständlich ex actis<sup>1</sup>  
 unterthänig referieren lassen, durch  
 folgende rechts Resolution und  
 Verfügung die/da das gänzlich ab  
 zu thun und beyde Theile in endliche  
 Beruhigung zu setzen Uns heran  
 laßet gesehen, doch mit dem anfügen,  
 daß in so fern in der gegenwärtigen  
 Resolution keine abänderung ge  
 macht worden, es in allem bey dem  
 Einhalt der vorhergehenden gela  
 ßen werden soll.

*Beifügung* Das in so fern in der gegenwärtigen  
 Resolution keine abänderung ge  
 macht worden, es in allem bey dem  
 Einhalt der vorhergehenden gela  
 ßen werden soll.

Gravamen I. Nachdem sich nicht  
 allein aus denen endlich über  
 gebenen und abgehörten Allmoßen  
 und Kirchen Baumeister Rechnungen  
 des zeitigen Bau- und Kaßen=  
 Meisters<sup>3</sup> Johann Philipp Schicke  
 dantz ergeben, daß der Pfarrer  
 Lantz diese Rechnungen selbst  
 geschrieben und gefertigt,  
 mithin es von ihm Pfarrer eine  
 so strafbare Halßstarrigkeit geweßen  
 daß

**Wir Uns** umständlich ex actis<sup>1</sup>  
 unterthänig referieren lassen, durch  
 folgende rechtliche Resolution und  
 Verfügung diese Sache gänzlich ab  
 zu thun und beyde Theile in endliche  
 Beruhigung zu setzen Uns heran  
 laßet gesehen, doch mit dem anfügen,  
 daß in so fern in der gegenwärtigen  
 Resolution keine abänderung ge  
 macht worden, es in allem bey dem  
 Einhalt der vorhergehenden gela  
 ßen werden soll.

Gravamen I<sup>2</sup> Nachdem sich nicht  
 allein aus denen endlich über  
 gebenen und abgehörten Allmoßen=  
 und Kirchen Baumeister Rechnungen  
 des zeitigen Bau- und Kaßen=  
 Meisters<sup>3</sup> Johann Philipp Schicke  
 dantz ergeben, daß der Pfarrer  
 Lantz diese Rechnungen selbst  
 geschrieben und gefertigt,  
 mithin es von ihm Pfarrer eine  
 so strafbare Halßstarrigkeit geweßen  
 daß

<sup>1</sup>Rechtlich: Akte, Vertrag

<sup>2</sup>Beschwerde

<sup>3</sup>Vorsteher der Gemeinde- oder Kirchenkasse

daß er dießen in handen gehabt  
oder doch nicht zu erlangend rechs  
nungen aller an ihn ergangenen  
ernstlichen Befehle ungeachtet  
nicht so fort eingeschickt und dadurch  
alle dießerhalben verursachten viele  
weitläufigkeiten entzogen; son  
dern sich auch überdas aus der  
von dem Pfarrer Lantz an  
Unser Oberhaupt nach der  
Commision eingeschickten be  
sonderen Rechnung deutlich zu Tage  
leget, daß er Pfarrer wirklich  
einige Kirchen Gelder selbst  
eingenommen und außge  
geben, welches Er doch vor  
hero jederzeit und noch selbst  
bey der Commision mit vieler  
heftigkeit abgeleugnet und  
so gar das Gegentheil mit  
Zeugen zu erweisen ge  
sucht; So hat es bey dießen

daß er dießen in handen gehabt  
oder doch Leicht zu erlangend rech  
nungen aller an ihn ergangenen  
ernstlichen Befehle ungeachtet  
nicht so fort eingeschickt und dadurch  
alle dießerhalben verursachten viele  
weitläufigkeiten entzogen; son  
dern sich auch überdas aus der  
von dem Pfarrer Lantz an  
Unser Oberhaupt nach der  
Commision eingeschickten be  
sonderen Rechnung deutlich zu Tage  
leget, daß er Pfarrer wirklich  
einige Kirchen Gelder selbst  
eingenommen und außge  
geben, welches Er doch vor  
hero jederzeit und noch selbst  
bey der Commision mit vieler  
heftigkeit abgeleugnet und  
so gar das Gegentheil mit  
Zeugen zu erweisen ge  
sucht; So hat es bey dießen

Umständen so wohl bey denen vom  
Oberamt dem Pfarrer Lantz ange-  
setzten und durch das Regierungs  
Rescript vom 8<sup>ten</sup> Decemb. 1745  
bekräftigten Zahle Strafe, als auch bey  
denen durch das Hofgerichts-Con-  
clusum<sup>2</sup> vom 27<sup>en</sup> April 1746  
vor die Einreichung der stättischen  
Rechnung an dictirten anderweitigen  
Zahl, sein ledigliches Verbleiben.  
Und wird über das der Pfarrer  
Lantz wegen seines Halsstarrigen  
und unanständigen ableugnens  
annoch in 10 <sup>h</sup><sup>3</sup> Herrschaftlicher Strafe  
weiter condemnirt<sup>4</sup> welche  
**Fünzig Gulden** er nunmehr ohne  
fernere nachsicht an Unseren Amts-  
keller<sup>5</sup> Ewald innerhalb 6 Wochen  
bey Vermeidung der Execution  
zu entrichten hat. Überigens wollen  
**Wir** wegen der richtigen Verwaltung  
derer Allmoßen und übrigen Kirchen  
Gelder damit die gantz entblößete  
Spreng

Umständen so wohl bey denen vom  
Oberamt dem Pfarrer Lantz ange-  
setzten und durch das Regierungs  
Rescript<sup>1</sup> vom 8<sup>ten</sup> Decemb. 1745  
bekräftigten Zahle Strafe, als auch bey  
denen durch das Hofgerichts-Con-  
clusum<sup>2</sup> vom 27<sup>en</sup> April 1746  
vor die Einreichung der stättischen  
Rechnung an dictirten anderweitigen  
Zahl, sein ledigliches Verbleiben.  
Und wird über das der Pfarrer  
Lantz wegen seines Halsstarrigen  
und unanständigen ableugnens  
annoch in 10 <sup>h</sup><sup>3</sup> Herrschaftlicher Strafe  
weiter condemnirt<sup>4</sup> welche  
**Fünzig Gulden** er nunmehr ohne  
fernere nachsicht an Unseren Amts-  
keller<sup>5</sup> Ewald innerhalb 6 Wochen  
bey Vermeidung der Execution  
zu entrichten hat. Überigens wollen  
**Wir** wegen der richtigen Verwaltung  
derer Allmoßen und übrigen Kirchen  
Gelder damit die gantz entblößete  
Spreng

<sup>1</sup> Erlaß  
<sup>2</sup> Beschluß  
<sup>3</sup> Thaler  
<sup>4</sup> verdammt, verurteilt  
<sup>5</sup> Berufsbezeichnung, Bedeutung: Amtmann

Sprendlinger Kirche nach und nach hin,  
 wiederumb zu einigen Kapitalien  
 gelangen folgende Verfügung  
 hiemit gemacht haben.

1. Sollen diejenige Leuthe welche hin-  
 füro die Allmoßen- und andere  
 Kirchen Gelder zu verrechnen  
 haben, von dem jetzigen Pfarrer  
 und Kirchenältesten bey dem  
 Presbyterio in Vorschlag gebracht  
 darauf dem Lutherischen Consi-  
 torio zu Offenbach mit beyschließung  
 des Presbyterial-Protokolls ange-  
 zeigt, von demselben, wann  
 ein dazu tüchtig befunden worden,  
 ordentlich in Pflichten genommen  
 und mit einer hinlänglichen In-  
 struction und vorschrifft in  
 ihren Aufnahmen zu führen  
 und einzurichten haben, verstehen werden.

2. Wird dem Pfarrer Lantz hiemit  
 nachdrücklich und bey vermeydung  
 willkührlicher Herrschaftlicher Strafe

Sprendlinger Kirche nach und nach hin-  
 wiederumb zu einigen Kapitalien  
 gelangen folgende Verfügung  
 hiemit gemacht haben.

- 1.) Sollen diejenige Leuthe welche hin-  
 füro die Allmoßen- und andere  
 Kirchen Gelder zu Verrechnen  
 haben, von dem jetzigen Pfarrer  
 und Kirchenältesten bey dem  
 Presbyterio in Vorschlag gebracht  
 darauf dem Lutherischen Consi-  
 torio zu Offenbach mit beyschließung  
 des Presbyterial-Protokolls ange-  
 zeigt von demselben wenn  
 sie dazu tüchtig befunden werden,  
 ordentlich in die Pflichten genommen  
 und mit einer hinlänglichen In-  
 struction und vorschrifft wir  
 sie ihre Rechnungen zu führen  
 und einzurichten haben, verstehen werden.
- 2.) Wird dem Pfarrer Lantz hiemit  
 nachdrücklich und bey vermeydung  
 willkührlicher Herrschaftlicher Strafe

ausgegeben, die durch allmählich zu  
den übrigen Kirchen Geldern in so  
fern gänzlich zu entschlagen, daß  
denn einnahm und ausgaben  
denn verfallenen Rechnung;  
führern gantz allein ungestört  
überlassen bleibt, sein Amt  
aber dahin zu beobachten, daß  
die bey dem Presbyterio an-  
gesetzte Strafen so fort durch  
Rechnungführern zur Exécution  
angewiesen werden, welche  
solche Bedürftigen falls  
durch den Schultheißen von den  
saumseligen eintreiben zu lassen  
haben. Hingegen hat sich von  
Pfarrer Lantz aller  
Eintreibung zu enthalten  
Noch vielweniger aber sich ferner  
heraus zu nehmen, durch die  
Vorenthaltung des heyligen  
Abendmahles und dergleichen  
unerlaubte Geistliche Zwangs-  
mittel

anbefohlen, sich derer Allmoßen  
und übrigen Kirchen Geldern in so  
fern gänzlich zu entschlagen, daß  
daran Einnahmen und ausgaben  
den bestellten Rechnungs-  
führern gantz allein ungestört  
überlassen bleibt, sein Amt  
aber dahin zu Beobachten, daß  
die bey dem Presbyterio an-  
gesetzte Strafen so fort dene  
Rechnungführern zur Erhebung  
angewiesen werden, welche  
solche Bedürftigen falls  
durch den Schultheißen von den  
saumseligen eintreiben zu lassen  
haben. Hingegen hat sich von  
Pfarrer Lantz aller  
Eintreibung zu enthalten  
Noch vielweniger aber sich ferner  
heraus zu nehmen, durch die  
Vorenthaltung des heyligen  
Abendmahles und dergleichen  
unerlaubte Geistliche Zwangs-  
mittel

Mittel die schuldige zu der  
Erlagung derer Kirchen Strafen  
anzuhalten.

3.) Sollen die Opfer Gelder und Kir-  
chen Allmoßen jedesmahl nach  
genemigten Gottesdienst  
in beyseyn des Pfarrers und  
des Kirchen Vorstehers  
außgelehret, gezehlet, der  
Betrag aufgezeichnet und alle  
Monathe bey dem Presbyterio<sup>1</sup>  
denen Rechnungsführern gegen  
eine in ein besonderes bey  
dem Presbyterio aufzuhabendes  
Büchlein von ihnen ein-  
zuschreibende Beschein-  
nung zugestellet um solche  
zum nutzen der Kirche anzu-  
wenden und auszuleyhen.  
Einen Zeitigeren Pfarrer aber  
soll von dießen Geldern  
nichts eingehändig werden,  
sondern wenn zu einigen

Mittel die schuldige zu der  
Erlagung derer Kirchen Strafen  
anzuhalten.

- 3.) Sollen die Opfer Gelder und Kir-  
chen Allmoßen jedesmahl nach  
genemigten Gottesdienst  
in beyseyn des Pfarrers und  
des Kirchen Vorstehers  
außgelehret, gezehlet, der  
Betrag aufgezeichnet und alle  
Monate bey dem Presbyterio<sup>1</sup>  
denen Rechnungsführern gegen  
eine in ein besonderes bey  
dem Presbyterio aufzuhabendes  
Büchlein von ihnen ein-  
zuschreibende Beschein-  
nung zugestellet um solche  
zum nutzen der Kirche anzu-  
wenden und auszuleyhen.  
Einen Zeitigeren Pfarrer aber  
soll von dießen Geldern  
nichts eingehändig werden,  
sondern wenn zu einigen

<sup>1</sup> Presbyterium: Gemeindevertretung der ev. Kirche

Armen auß dem Kirch= All=  
 maßen etwas gereicht werden  
 soll, so hat der Pfarrer dießer  
 halben die Anweisung an die  
 Rechnungsführer zu thun, inwiefern  
 bey ablegung der Rechnung durch  
 diese Anweisungen ihre auß=  
 gaben an die armen, so wie  
 durch die vorgemeldete Büchlein  
 Ihre Einnahme zu bescheinigen  
 und belegen haben.

4.) Sollen diese Rechnungen alle  
 Jahr bey dem Lutherischen  
 Consistorio<sup>1</sup> abgehört, und  
 daß solche wir bishero von  
 mehreren Jahren aufwärts  
 nicht länger gestattet werden.

Gravamen II. Hat es wegen haltung  
 des Presbyterij auf ordentlicher  
 Führung und Einschickung des  
 Protokolls bey der angegangenen  
 Verordnung um so mehr sein  
 ledigliches verbleiben, als man  
 die

Armen daß denen Kirchen= All=  
 maßen etwas gereicht werden  
 soll, so hat der Pfarrer dießer  
 halben die Anweisung an die  
 Rechnungsführer zu thun, welche  
 bey ablegung der Rechnung durch  
 diese anweisungen ihre auß=  
 gaben an die armen, so wie  
 durch die vorgemeldete Büchlein  
 Ihre Einnahme zu bescheinigen  
 und belegen haben.

4.) Sollen diese Rechnungen alle  
 Jahr bey dem Lutherischen  
 Consistorio<sup>1</sup> abgehört, und  
 daß solche wir bishero von  
 mehreren Jahren aufwärts  
 nicht länger gestattet werden.

Gravamen II. Hat es wegen haltung  
 des Presbyterij auf ordentlicher  
 Führung und Einschickung des  
 Protokolls bey der angegangenen  
 Verordnung um so mehr sein  
 ledigliches verbleiben, als man  
 die

<sup>1</sup> Konsistorium, Gemeinderat

die von dem Pfarrer Lantz bey  
der Commission producierte und  
eingelieferte so genannte Pres-  
byterial-Bücher so eingereich-  
et gefunden, daß sie so wenig  
dem nahmen als den Glauben  
eines Presbyterial-Protocols  
verdienen, so daß man  
bedenklich gehalten, selbige  
ihres Inhalts halber bey denne  
Kirchen-Actis<sup>2</sup> zu lassen, son-  
dern selbige davon zu am-  
viren<sup>3</sup> und zurück zu behalten  
bewogen worden. Es  
hat also der Pfarrer Lantz  
dieße Presbyterial-Protokolle  
hinfüro<sup>4</sup> nach der in der  
Anordnung gemachten  
Vorschrift ordentlich einzu-  
richten und überdas die das  
bey gegenwärtig gewesene  
Personen jedesmahl gleich  
anfänglich nahmentlich zu

die von dem Pfarrer Lantz bey  
der Commission producierte<sup>1</sup> und  
eingelieferte so genannte Pres-  
byterial-Bücher so eingereich-  
et gefunden, daß sie so wenig  
dem nahmen als den Glauben  
eines Presbyterial-Protocols  
verdienen, so daß man  
bedenklich gehalten, selbige  
ihres Inhalts halber bey denne  
Kirchen-Actis<sup>2</sup> zu lassen, son-  
dern selbige davon zu am-  
viren<sup>3</sup> und zurück zu behalten  
bewogen worden. Es  
hat also der Pfarrer Lantz  
dieße Presbyterial-Protokolle  
hinfüro<sup>4</sup> nach der in der  
Anordnung gemachten  
Vorschrift ordentlich einzu-  
richten und überdas die das  
bey gegenwärtig gewesene  
Personen jedesmahl gleich  
anfänglich nahmentlich zu

<sup>1</sup> vorgesehen, vorgemerkt

<sup>2</sup> Urkunden, Akten – Dativ von Acta

<sup>3</sup> beseitigen, absetzen

<sup>4</sup> fernerhin, weiterhin

Einmüthig, auf die zu thun, daß  
in solch Protocolle keine zu  
der Sache nicht gehörige anzügliche  
privat-anmerkungen mit,  
eingereicht werden.  
Weil übrigens von dem  
Pfarrer Lantz die beschw  
werde anzeige geschehen,  
daß diejenige, welche  
vor das Presbyterium geladen  
worden, ungehorsamlich auß  
geblieben, so hat der Pfarrer  
hinfüro die Nahmen der  
jenigen, welche er vor das  
Presbyterium zu Laden vor  
nöthig findet dem Schultheißen  
des Tages vorher zu zuschicken  
und der Schultheiß darauß  
durch geschworn Leuthe die  
Atationes<sup>1</sup> zu besorgen.  
Wer nun auf dieße vorladung  
nicht erscheint, noch auf hin  
längliche Ursache seines  
außen

bemercken, auch sich zu hüten, daß  
in solche Protocolle keine zu  
der Sache nicht gehörige anzügliche  
privat-anmerkungen mit  
eingereicht werden.  
Weil übrigens von dem  
Pfarrer Lantz die beschw  
werde anzeige geschehen,  
daß diejenige, welche  
vor das Presbyterium geladen  
worden, ungehorsamlich auß  
geblieben, so hat der Pfarrer  
hinfüro die Nahmen der  
jenigen, welche er vor das  
Presbyterium zu Laden vor  
nöthig findet dem Schultheißen  
des Tages vorher zu zuschicken  
und der Schultheiß darauß  
durch geschworn Leuthe die  
Atationes<sup>1</sup> zu besorgen.  
Wer nun auf dieße vorladung  
nicht erscheint, noch auf hin  
längliche Ursache seines  
außen

<sup>1</sup> Gedanken oder Sätze die einen gemeinschaftlichen  
Begriff enthalten

außenbleibend anzuführen  
wird, soll jedesmahl seinen  
ungehorsam mit einer Strafe  
von 5 Albus an die Kirche büßen  
welche der Schultheiß so fort ohne  
nachsicht heraus treiben und  
denen Kirchen Baumeistern  
zur berechnung zustellen soll.  
Was übrigens die bey dießem  
Gravamine mit eingeklagte  
Vorsteherungs gebühr à 1 Reichsthaler<sup>2</sup>  
betrifft so verordnen **Wir**  
hiermit aus bewegenden ur-  
sachen, daß wenn dergleichen  
gefallene Personen nur  
bloß vorstehen und nicht copuli-  
rt<sup>3</sup> werden sie die Pfarrer  
hinfüro vor seine außer-  
ordentliche bemühung Einen  
Gulden bezahlen sollen.  
Wegen der Kirchen Buße an  
sich, deren auflegung, verwandlung  
und erlassung aber bleibt es  
bey der ergangenen Verordnung.

außenbleibend anzuführen  
weiß, soll jedesmahl seinen  
ungehorsam mit einer Strafe  
von 5 Albus<sup>1</sup> an die Kirche büßen  
welche der Schultheiß so fort ohne  
nachsicht heraus treiben und  
denen Kirchen Baumeistern  
zur berechnung zustellen soll.  
Was übrigens die bey dießem  
Gravamine mit eingeklagte

Vorsteherungs gebühr à 1 Reichsthaler<sup>2</sup>  
betrifft so verordnen **Wir**  
hiermit aus bewegenden ur-  
sachen, daß wenn dergleichen  
gefallene Personen nur  
bloß vorstehen und nicht copuli-  
rt<sup>3</sup> werden sie die Pfarrer  
hinfüro vor seine außer-  
ordentliche bemühung Einen  
Gulden bezahlen sollen.  
Wegen der Kirchen Buße an  
sich, deren auflegung, verwandlung  
und erlassung aber bleibt es  
bey der ergangenen Verordnung.

<sup>1</sup> Albus

<sup>2</sup> Reichsthaler

<sup>3</sup> Verheiratet

Gravamen III. Hat es zwar bey der in  
der Herrschafftlichen Verordnung her  
fürten Aufhebung der Eintheilung  
dierer Communicanten in gewisse  
Classen insonderheit zuin Verbleiben,  
daß niemand zu deren Beobachtung  
einander willens sey auß diesem  
grunde von dem abendmahl zurück  
gehalten worden solle: Hierv  
gegen Erleibt es wann malter  
Eyn unsz um die bey der Eintheilung  
dieser Classen unterthänigst nach  
gesucht, freygestellt, solches her  
nachhin zu beobachten, und sich  
diesfalls eben mit dem Pfarrer  
zu verhandeln. Daß daß  
in solchem fall niemand fürzu  
in der directen oder indirecten  
gewaltig, nach der Eintheilung  
selbst kein anstößiger unterschied,  
wie z. E. Eyn davon Ehemännern  
so reformirte Weiber haben  
gepfunden, als welcher unfug dem  
Pfarrer hiemit nachträglich her  
wissen

Gravamen III. Hat es zwar bey der in  
der Herrschafftlichen Verordnung ver  
fügten aufhebung der Eintheilung  
derer Communicanten in gewisse  
Classen in so weit sein verbleiben,  
daß niemand deren beobachtung  
wieder willen noch auß diesem  
grunde von dem abendmahl zurück  
gehalten werden soll. Hin  
gegen bleibt es denen welche  
bey **Uns** um die bey behaltung  
dießer classen unterthänigst nach  
gesucht, freygestellt, solche fer  
nerhin zu beobachten und sich  
dießenthalben mit dem Pfarrer  
zu vereinbaren. Doch daß  
in solchem fall niemand hinzu  
weder directe noch indirecte  
genötiget, noch bey der Eintheilung  
selbst kein anstößiger unterschied  
wir z. E. <sup>1</sup>, bey denen Ehemännern  
so reformirte Weiber haben  
geschen, als welcher unfug dem  
Pfarrer hinmit nachträglich ver  
wissen

<sup>1</sup> zum Eyn

mindesten wird, von dem Pfarrer  
gemacht werden. Daraus auch  
die Fortsetzung dieses gravaminis  
coram Commissione dem Pfarrer  
Lantz von einigen Psülden ge-  
geben worden, als ob sie ihm davon,  
daß er die zum heyl. Abendmahl  
gelassen, gelte bezahlen  
müssen, die der Untersuchung  
aber sich gefunden, daß obgleich  
die Beschuldigung in dem ver-  
stande, als ob der Pfarrer  
vor die Zulassung zum Abend-  
mahl selbst geld genommen,  
ungegründet gewesen,  
der Pfarrer doch darin  
daß Er das Abendmahl oder  
dessen vorenthaltung als ein  
zwangs-Mittel gegen die-  
jenigen, an welche er etwas zu  
fordern gehabt, gebraucht,

wießen wird, von dem Pfarrer  
gemacht werde. Nachdem auch  
bey Erörterung dieses gravaminis  
coram Commissione<sup>1</sup> dem Pfarrer  
Lantz von einigen Schuld ge-  
geben worden, als ob Sie ihm davor,  
daß er sie zum heyl.<sup>2</sup> Abendmahl  
gelaßen, geld bezahlen  
müssen, bey der untersuchung  
aber sich gefunden, daß obgleich  
die Beschuldigung in dem ver-  
stande als ob der Pfarrer  
vor die zulassung zum Abend-  
mahl selbst geld genommen,  
ungegründet gewesen,  
der Pfarrer doch darin  
daß Er das Abendmahl oder  
deßen vorenthaltung als ein  
zwangs-Mittel gegen die-  
jenigen, an welche er etwas zu  
fordern gehabt, gebraucht,

<sup>1</sup> in Gegenwart/Angesicht der Beschwerde Kommission

<sup>2</sup> heyligen

unrecht gehandelt, und zu der vorgemeldeten Nachred selbst anlaß gegeben, mithinn Sich auf der geforderten Satisfaction<sup>1</sup> verlustig gemacht, So verordnen **Wir** hiermit ernstlich und Befohlen dem Pfarrer Lantz, Sich bey 70 ~~Reichsthaler~~<sup>2</sup> Strafe hinfüro nicht mehr zu unterstehen, die Reicheung des Abendmahles, die Taufe, Copulation<sup>3</sup>, Leich Predigt und dergleichen Parochial<sup>4</sup>-Handlungen und Ampts Verrichtungen als weltliche Zwang und Executions-Mittel gegen diejenige an welche zu etwas Dasey unter was Vorwandt eswolle, zu fordern hat, zu gebrauchen, noch auf hierin nun jemaden sein Ambt wegen noch nicht gezahlter Gebühr zu

unrecht gehandelt, und zu der vorgemeldeten Nachred selbst anlaß gegeben, mithinn Sich auf der geforderten Satisfaction<sup>1</sup> verlustig gemacht, So verordnen **Wir** hiermit ernstlich und Befohlen dem Pfarrer Lantz, Sich bey

70 ~~Reichsthaler~~<sup>2</sup> Strafe hinfüro nicht mehr zu unterstehen, die Reicheung des Abendmahles, die Taufe, Copulation<sup>3</sup>, Leich Predigt und dergleichen Parochial<sup>4</sup>-Handlungen und Ampts Verrichtungen als weltliche Zwang und Executions-Mittel gegen diejenige an welche zu etwas Dasey unter was Vorwandt eswolle, zu fordern hat, zu gebrauchen, noch auf hierin nun jemaden sein Ambt wegen noch nicht gezahlter Gebühr zu

<sup>1</sup> Entschuldigung

<sup>2</sup> Reichsthaler

<sup>3</sup> Heirat

<sup>4</sup> die Kirchengemeinde betreffend

versagen oder aufzuhalten,  
sondern wenn sonst kein  
Anstand obwaltet solches unwei-  
gerlich zu verrichten, und sich  
hingegen zu versehen daß  
ihm nachhero zu seiner gebühr  
nicht nur ungesäumt ver-  
folgen sondern auch, wenn sich findet  
daß jemand ihm solche gebühr  
aus Halßstarrigkeit und ohne ur-  
sache muthwillig gewegert,  
das Duplum<sup>1</sup> bezahlet wer-  
den solle. Wenn er  
Pfarrer Lantz aber hinläng-  
liche ursachen zu haben ver-  
meinet, welcherhalben er  
sein Priesterliches Ambt  
hierinnen zu versagen  
Befugt sey, so soll Er  
solche ursachen ungesäumt

Versagen oder aufzuhalten,  
sondern wenn sonst kein  
Anstand obwaltet solches unwei-  
gerlich zu verrichten, und sich  
hingegen zu versehen daß  
ihm nachhero zu seiner gebühr  
nicht nur ungesäumt verfolgen  
sondern auch, wenn sich findet  
daß jemand ihm solche gebühr  
aus Halßstarrigkeit und ohne ur-  
sache muthwillig gewegert,  
das Duplum<sup>1</sup> bezahlet wer-  
den solle. Wenn er  
Pfarrer Lantz aber hinläng-  
liche ursachen zu haben ver-  
meinet, welcherhalben er  
sein Priesterliches Ambt  
hierinnen zu versagen  
Befugt sey, so soll Er  
solche ursachen ungesäumt

<sup>1</sup> das doppelte / doppelte Summe

Unser nachgesetzten Regierung, oder  
and solches die Zeit nicht erlauben  
wollen, Unserem Lutheranischen  
Consistorio zu Offenbach einberu-  
fen, und mit einer Resolu-  
tion daselbst gar nicht ligieren.  
So wird insbesondere das Heilige  
Abendmahl anbetriefft; So soll  
Unser Herr Lantz über-  
haupt niemanden wegen  
seiner mit oder an der-  
selben habenden Streitig-  
keiten und Forderungen da-  
von abschweifen<sup>3</sup>, sondern wenn  
er sonst andere hinlängliche  
Ursachen, welcherhalben einer  
zu dem Abendmahl nicht zu  
zu lassen sey, zu haben ver-  
meynet, so soll er gehalten  
sey, so fort in denen  
nächsten

Unser nachgesetzten Regierung od=  
er solches die Zeit nicht erlauben  
wollte, unserem Lutherischen  
Consistorio<sup>1</sup> zu Offenbach einbe=  
rufen, und weiter Resolu=  
tion daher gewärtigen.  
So viel ins besondere daß Heyl.<sup>2</sup>  
Abendmahl anbetriefft; So soll  
außer Pfarre Lantz über=  
haupt niemanden wegen  
seiner mit oder an der=  
selben habenden Streitig=  
keiten und Forderungen da=  
von abschweifen<sup>3</sup>, sondern wenn  
er sonst andere hinlängliche  
Ursachen, welcherhalben einer  
zu dem abendmahl nicht zu  
zu lassen sey, zu haben ver=  
meynet, so soll er gehalten  
sey, so fort in denen  
nächsten

<sup>1</sup> Konsistorium: Gemeinderat

<sup>2</sup> Heiliges

<sup>3</sup> abpressen; H. Sachs IV. 3, 21a; so viel gelds hast du mir  
abgeschweist. Simplic. 1, 120 (ed. 1679 p. 134).

nächsten 14 Tagen, nachdem  
 sich eine solche Person bey ihm  
 wegen des Abendmahles gemeldet,  
 davon an die Regierung um-  
 ständlich zu berichten, und  
 Bescheid zu gegenwärtigen, vor  
 Sich aber niemanden von dem  
 Abendmahl weiter als biß  
 zu Einlangung der Herrschaftlichen  
 Resolution abzuhalten oder gar  
 gänzlich abzuweisen.  
 (Kassp. 1717) gänzlich abzuweisen.  
Gravamen IV. Hat es wegen des in  
 diesem gravamine enthaltenen  
 Kirchenl. <sup>1</sup> Singens bey der er-  
 gangenen Herrschaftlichen An-  
 ordnung sein ledigliches Be-  
 wenden.  
Gravamen V. Wird er bey der ergan-  
 genen Anordnung, Kraft derer  
 dem Pfarrer Lantz nach dem  
 klaren Einhalt der Darin

nächsten 14 Tagen, nachdem  
 sich eine solche Person bey ihm  
 wegen des Abendmahles gemeldet,  
 davon an die Regierung um-  
 ständlich zu berichten, und  
 Bescheid zu gegenwärtigen, vor  
 Sich aber niemanden von dem  
 Abendmahl weiter als biß  
 zu Einlangung der Herrschaftlichen  
 Resolution abzuhalten oder gar  
 gänzlich abzuweisen.

Gravamen IV. Hat es wegen des in  
 diesem gravamine enthaltenen  
 Kirchenl. <sup>1</sup> Singens bey der er-  
 gangenen Herrschaftlichen An-  
 ordnung sein ledigliches Be-  
 wenden.

Gravamen V. Wird er bey der ergan-  
 genen Anordnung, Kraft derer  
 dem Pfarrer Lantz nach dem  
 klaren Einhalt der Darin

<sup>1</sup> Kirchenlieder

Stättischen Kirchen=Ordnung Nie-  
manden und also noch hiel,  
wanniger denn Priefter nach  
Kinden ein Leich Predigt  
wieder willan aufzwingen  
oder die Gebühr davon abfor-  
dern, sondern ob dem Willkühr und  
gut finden der nächsten An-  
verwandten des verstorbenen,  
welche die Begräbnis zu  
besorgen haben, überlassen  
soll, ob selbige eine Leich  
Predigt bey ihm Bestellen  
wollen oder nicht lediglich  
gelaßen. So viel hinn-  
gegen die Gebühr vor die  
Leich Predigt anbetrifft, so soll  
dem Pfarrer hergebrachter  
maßen vor eine geheyrathete  
Person Ein ~~Alth~~<sup>1</sup>, und vor  
ein Kindt Ein Gulden gezahlet  
vor

stättischen Kirchen=Ordnung Nie-  
manden und also noch viel  
weniger dene Sechs wochen  
Kindern eine Leich Predigt  
wieder willen aufzwingen  
oder die gebühr davor abfor-  
dern, sondern es dem Willkühr und  
gut finden der nächsten An-  
verwandten des verstorbenen,  
welche die Begräbnis zu  
besorgen haben, überlassen  
soll, ob selbige eine Leich  
Predigt bey ihm Bestellen  
wollen oder nicht lediglich  
gelaßen. So viel hinn-  
gegen die Gebühr vor die  
Leich Predigt anbetrifft, so soll  
dem Pfarrer hergebrachter  
maßen vor eine geheyrathete  
Person Ein ~~Alth~~<sup>1</sup>, und vor  
ein Kindt Ein Gulden gezahlet  
vor

<sup>1</sup> Reichsthaler

vor einer erwachsenen aber doch  
noch unverheirathete Person  
soll dieser unterschied beobachtet  
werden, daß so lange eine solche  
Person sie mag Männlichen= oder  
Weiblichen Geschlechts= confirmiret  
oder noch nicht confirmiret seyn,  
die Dreyßig Jahre noch nicht  
erreicht hat, selbige unter  
die junge Leuthe gerechnet  
und vor ihre Leich Predigt  
nicht mehr denn ein Gulden,  
so baldt sie aber die Dreyßig  
Jahre völlig erreicht hat  
ein Reichs Thaler davor bezahlet  
werden soll. Unter welchem  
vor ein Leich Predigt zu Zah=  
lenden <sup>keine</sup> Thaler oder  
Gulden jedesmahl die Gebühr  
vor die Aufschlagung der  
Kirchen Protokoller mit Be=

vor einer erwachsenen aber doch  
noch unverheirathete Person  
soll dieser unterschied beobachtet  
werden, daß so lange eine solche  
Person sie mag Männlichen= oder  
Weiblichen Geschlechts= confirmiret  
oder noch nicht confirmiret seyn,  
die Dreyßig Jahre noch nicht  
erreicht hat, selbige unter  
die junge Leuthe gerechnet  
und vor ihre Leich Predigt  
nicht mehr denn ein Gulden,  
so baldt sie aber dreißeig  
Jahre völlig erreicht Ein  
Reichs Thaler davor bezahlet  
werden soll. Unter welchem  
vor ein Leich Predigt zu Zah=  
lenden <sup>keine</sup> Thaler oder  
Gulden jedesmahl die Gebühr  
vor die Aufschlagung der  
Kirchen Protokoller mit Be=

<sup>1</sup> keine Erklärung gefunden

griffen, und die Bestattungen bey  
keiner Leichpredigt als was  
weiter von dem Pfarrer  
gefordert werden soll.  
Wenn aber auß dem Kirchen  
Protokoll oder Leich einen  
Schein oder derer Seinigen  
Alters zu haben verlangt,  
so soll er in solchem fall dem  
Pfarrer vor seiner Be-  
mühung 5 <sup>fl</sup> zu entrichten  
schuldig seyn. Weil **Wir**  
ferner die von dem  
Pfarrer Lantz gemachte  
Einrichtung, daß er an statt  
des ehedeßen in natura  
gegeben Flor<sup>2</sup>, seinen  
eigenen Flor sich angeschafft  
und solchen bey denen Leichen,  
wo es verlanget wird gegen  
Ent

griffen und dießertwegen bey  
keiner Leichpredigt etwas  
weiter von dem Pfarrer  
gefordert werden soll.  
Wenn aber außer dem  
jemand auß dem Kirchen  
Protokoll oder Leich einen  
Schein oder derer Seinigen  
Alters zu haben verlangt,  
so soll er in solchem fall dem  
Pfarrer vor seiner Be-  
mühung 5 <sup>fl</sup> zu entrichten  
schuldig seyn. Weil **Wir**  
ferner die von dem  
Pfarrer Lantz gemachte  
Einrichtung, daß er an statt  
des ehedeßen in natura  
gegeben Flor<sup>2</sup>, seinen  
eigenen Flor sich angeschafft  
und solchen bey denen Leichen,  
wo es verlanget wird gegen  
Ent

<sup>1</sup> albus

<sup>2</sup> feines Gewebe, hier: Trauerflor

Entrichtung 6. 8. Ein Pföfz  
10. X. aufsetzt, vor billig und  
der Gemeinde selbst zuträglich  
halten, und hingegen dem  
Pfarrer nicht zuzumuthen  
ist, durch die Annahme  
des von der Gemeinde  
guthaben herablagern  
solchen Flor auf Kosten  
der Gemeinde anzuschaffen  
und denselben dem Pfarrer  
bey allen Leichbegängnissen  
zu leyhen, sich völlig und  
gänzlich um dieses accidens  
bringen zu lassen; So  
wird es bey dießer Anordnung  
und zwar so, daß hinbey  
wir bishero also auch  
fernerhin Niemand wieder  
willen genötiget werde,

Entrichtung 6. 8. <sup>1</sup> bis höchstens

10 <sup>2</sup> aus setztet, vor billig und  
der Gemeinde selbst zuträglich  
halten, und hingegen dem  
Pfarrer nicht zuzumuthen  
ist, durch die Annahme  
des von der Gemeinde  
gethanen Vorschlags, einen  
solchen Flor auf Kosten  
der Gemeinde anzuschaffen  
und denselben dem Pfarrer  
bey allen Leich begängnissen  
zu leyhen, sich völlig und  
gänzlich um dieses accidens<sup>3</sup>  
bringen zu lassen. So  
wird es bey dießer Anordnung  
und zwar so, daß hinbey  
wir bishero also auch  
fernerhin Niemand wieder  
willen genötiget werde,

<sup>1</sup> albus

<sup>2</sup> Kreuzer

<sup>3</sup>

dem Pfarrer den Flor zu ver-  
güthen sondern es ihm frey gela-  
ßen wird, wenn er nicht ver-  
langet, daß der Pfarrer den flor  
bey der Leiche aufsetzen soll, auch  
nicht davor zu zahlen, gelaßen.  
Unter deßen wenn jemandt  
an stat des geldes lieber den  
Flor in natura an den Pfarrer  
geben will, so bleibt ihm auch  
solches unverwehret. Über-  
haupt aber wird der Pfarrer  
Lantz nachträglich niemand bey  
dem Leich begängnißen das-  
jenige, was in der Darmstädtischen  
Kirchen ordnung versehen ist :  
„ daß nemlich Pfarrer nicht  
„ Schulmeister hierunter discre-  
„ tion gebrauchen, des Armuths  
„ Personen, und den armen ihr  
„ Leich,

dem Pfarrer den Flor zu ver-  
güthen sondern es ihm frey gela-  
ßen wird, wenn er nicht ver-  
langet, daß der Pfarrer den flor  
bey der Leiche aufsetzen soll, auch  
nicht davor zu zahlen, gelaßen.  
Unter deßen wenn jemandt  
an stat des geldes lieber den  
Flor in natura an den Pfarrer  
geben will, so bleibt ihm auch  
solches unverwehret. Über-  
haupt aber wird der Pfarrer  
Lantz nachträglich niemand bey  
dem Leich begängnißen das-  
jenige, was in der Darmstädtischen  
Kirchen ordnung versehen ist :  
„ daß nemlich Pfarrer nicht  
„ Schulmeister hierunter discre-  
„ tion gebrauchen, des Armuths  
„ Personen, und den armen ihr  
„ Leich

„ Leich Begängniß um Gottes  
„ willen so sie es begehren  
„ werden, verrichten sollen:  
„ nicht außer augen zu setzen.

**Gravamen VI.** Nachdem sich bey der  
vorgewiesenen Commision zu  
Tage gelegt, daß dem Pfarrer  
so wie vor der Taufe 10 <sup>albus</sup> 1  
und die Confirmation 1 <sup>Reichsthaler</sup> 2  
also nicht nur vor die Auß-  
rufung 30 <sup>Kreuzer</sup> 3 und vor die Copu-  
lation 1 <sup>Reichsthaler</sup> gebühren, sondern  
daß es auch über das hergebracht  
sey, daß ihm bey den Hochzeiten  
a) Eine Braut Suppen, so in einer  
Suppe, einem Stück Fleisch, einem  
Stück Kuchen und Brodt, einem  
Maaß Wein und einem Maas  
Bier besteht. b) ein Schneutzuch und  
c) Ein Strauß geschickt und ge-  
geben worden, so hat es auch

„ Leich Begängniß um Gottes  
„ willen so sie es begehren  
„ werden, verrichten sollen:  
„ nicht außer augen zu setzen.

**Gravamen VI.** Nachdem sich bey der  
vorgewiesenen Commision zu  
Tage gelegt, daß dem Pfarrer  
so wie vor der Taufe 10 <sup>albus</sup> 1

und die Confirmation 1 <sup>Reichsthaler</sup> 2  
also nicht nur vor die Auß-

rufung 30 <sup>Kreuzer</sup> 3 und vor die Copu-

lation 1 <sup>Reichsthaler</sup> gebühren, sondern  
daß es auch über das hergebracht  
sey, daß ihm bey den Hochzeiten  
a) Eine Braut Suppen, so in einer  
Suppe, einem Stück Fleisch, einem  
Stück Kuchen und Brodt, einem  
Maaß Wein und einem Maas  
Bier besteht. b) ein Schneutzuch und  
c) Ein Strauß geschickt und ge-  
geben worden, so hat es auch

<sup>1</sup> albus

<sup>2</sup> Reichsthaler

<sup>3</sup> Kreuzer

dabey sein zu verbleiben. So wird  
aber dem fall anbelangt, wenn  
Armut selber auf einer Hochzeit  
gar kein oder nur schlechtes  
Wein getrunken wird; so hat  
als denn der Pfarrer sich mit dem  
bloßen Bier, oder dem auf der  
Hochzeit getrunkenen schlechten  
oder Apfelwein zu begnügen,  
und sich von selbst zu bescheiden,  
daß es sich von einem Geistlichen  
nicht gezieme, bey armen  
Leuthen es so genau zu suchen  
und von selbigen einen  
Trank in natura <sup>oder bezahlet</sup> zu fordern  
den selbige unvermögens halber  
Selbst auf ihrem Ehren Tage  
entbehren müssen. Nicht  
weniger hat der Pfarrer die  
größe des Stück Kuchens oder  
Brodts dem guten willen  
der

dabey sein verbleiben, So viel  
aber der fall anbelangt, wenn  
Armut halber auf einer Hochzeit  
gar kein Wein oder nur schlechter  
Wein getrunken wird; so hat  
als denn der Pfarrer sich mit dem  
bloßen Bier, oder dem auf der  
Hochzeit getrunkenen schlechten  
oder Apfelwein zu begnügen,  
und sich von selbst zu bescheiden,  
daß es sich von einem Geistlichen  
nicht gezieme, bey armen  
Leuthen es so genau zu suchen  
und von selbigen einen  
Trank in natura <sup>oder bezahlet</sup> zu fordern  
den selbige unvermögens halber  
Selbst auf ihrem Ehren Tage  
entbehren müssen. Nicht  
weniger hat der Pfarrer die  
größe des Stück Kuchens oder  
Brodts dem guten willen  
der

dererjenigen, so es ihm schicken,  
anheim zu geben: wohingegen  
aber auch die Pfarrer Kinder ange-  
wießen werden, hinbey die  
gebührend Hochachtung und Liebe  
gegen ihren Seelsorger nicht  
außer augen zu setzen, und  
hierinnen durch eine unanständige  
Kargheit ihren Pfarrern und  
Sich selbst nicht zu beschimpfen.

Gravamen VII. Wird es wegen  
dießer gravaminis lediglich  
bey dem Einhalt der ergan-  
genen Anordnung gelaßen.

Gravamen VIII. Hat es gleichfalß bey  
der dießerwegen ergangene-  
nen Verfügung sein Bewen-  
den.

Gravamen IX. Wird nach denen  
bey dem eingewonnenen

dererjenigen, so es ihm schicken,  
anheim zu geben: wohingegen  
aber auch die Pfarrer Kinder ange-  
wießen werden, hinbey die  
gebührend Hochachtung und Liebe  
gegen ihren Seelsorger nicht  
außer augen zu setzen, und  
hierinnen durch eine unanständige  
Kargheit ihren Pfarrern und  
Sich selbst nicht zu beschimpfen.

Gravamen VII. Wird es wegen  
dießer gravaminis lediglich  
bey dem Einhalt der ergan-  
genen Anordnung gelaßen.

Gravamen VIII. Hat es gleichfalß bey  
der dießerwegen ergangene-  
nen Verfügung sein Bewen-  
den.

Gravamen IX. Wird nach denen  
bey dem eingewonnenen

angewiesene Kungelamunnen  
umstände hiemit von **Uns**  
verordnet. 1.) Wird der  
Pfarrer Lantz davon, daß  
er mit dem von ihm Neu=  
erbauten Hause über die  
gebühr in den Kirchhoff hinein  
gerückt, verurteilt an die  
Kirche zu Sprendlingen  
**Dreysig Gulden** innerhalb 6  
wochen zu zahlen.

2.) Soll der Pfarrer Lantz da=  
vor, daß er die Kirchhoff  
Mauer eigenmächtig abnehmen  
oder erniedrigen ließ die Stei=  
ne zum theil zu seinem Bau  
verwenden laßen, der Kirche  
zu Sprendlingen innerhalb  
6 wochen zahlen Zwanzig Gulden.  
3.) Soll der Pfarrer Lantz davon,  
daß

augenschein vorgekommenen  
umständen hiemit von **Uns**  
verordnet. 1.) Wird der  
Pfarrer Lantz davon, daß  
er mit dem von ihm Neu=  
erbauten Hause über die  
gebühr in den Kirchhoff hinein  
gerückt, verurteilt an die  
Kirche zu Sprendlingen  
**Dreysig Gulden** innerhalb 6  
wochen zu zahlen.

2.) Soll der Pfarrer Lantz da=  
vor, daß er die Kirchhoff  
Mauer eigenmächtig abnehmen  
oder erniedrigen ließ die Stei=  
ne zum theil zu seinem Bau  
verwenden laßen, der Kirche  
zu Sprendlingen innerhalb  
6 wochen zahlen Zwanzig Gulden.

3.) Soll der Pfarrer Lantz davor  
daß

daß er unten aus dem fundament  
der Kirchhoff's Mauer etwas auß  
erissen lassen, und dadurch nicht  
allein anlaß gegeben, daß einige  
Toden Gebeine von der Erde  
entblößet worden, sondern auch  
solche Gebeine zum Theil biß  
dießer Stund unbedeckt liegen  
lassen, zwanzig Gulden Herr-  
schaftlicher Strafe innerhalb  
6 wochen erlegen, und zugleich  
bey weiterer schärfsten ahndung  
die ungesäumte veranstaltung  
machen, daß diese bloß-  
liegende Toten Gebeine  
gehörig verscharrt werden:  
4.) Wird dem Kirchenbaumeister  
hiermit anbefohlen, das unten  
an dem Kirchhoff's Thor be-  
findliche Loch ohne anstandt

daß er unten aus dem Fundament  
der Kirchhoffs Mauer etwas auß-  
brechen lassen, und dadurch nicht  
allein anlaß gegeben daß einige  
Toden Gebeine von der Erde  
entblößet worden, sondern auch  
solche Gebeine zum Theil biß  
dießer Stund unbedeckt liegen  
lassen, zwanzig Gulden Herr-  
schaftlicher Strafe innerhalb  
6 wochen erlegen, und zugleich  
bey weiterer schärfsten ahndung  
die ungesäumte veranstaltung  
machen, daß diese bloß-  
liegende Toten Gebeine  
gehörig verscharrt werden:  
4.) Wird dem Kirchenbaumeister  
hiermit anbefohlen, das unten  
an dem Kirchhoffs Thor be-  
findliche Loch ohne anstandt

zu machen und wieder den Ein-  
 gang derer Hüner, Ferkel <sup>1.</sup>  
 gehörig verwehren zu lassen,  
 dem Pfarrer Lantz wird hin-  
 gegen bei 5 <sup>2</sup> Herrschaftlicher  
 Strafe untersaget, Sich nicht weiter  
 zu unterstehen solches Loch hin-  
 wiederum aufreißen zu lassen.

**Gravamen X.** Wird nach denen bey  
 dem augenschein sich zu Tag-  
 gelegten Umständen folgende  
 Verfügung hiermit gemacht.  
 1.) obgleich der augenschein weißet  
 daß der Pfarrer Lantz mit  
 dem von ihm erbauten Stall  
 zu weit herüber gefahren  
 so wird er dennoch dießer-  
 wegen von dem von der  
 Gemeinde an ihn gemachten  
 Anspruch frey gesprochen,  
 und

zu machen und wieder den Ein-  
 gang derer Hüner, Ferkel <sup>1.</sup>  
 gehörig verwehren zu lassen,  
 dem Pfarrer Lantz wird hin-

gegen bei 5 <sup>2</sup> Herrschaftlicher  
 Strafe untersaget, Sich nicht weiter  
 zu unterstehen solches Loch hin-  
 wiederum aufreißen zu lassen.

**Gravamen X.** Wird nach denen bey  
 dem augenschein sich zu Tag-  
 gelegten Umständen folgende  
 Verfügung hiermit gemacht.

1.) obgleich der augenschein weißet  
 daß der Pfarrer Lantz mit  
 dem von ihm erbauten Stall  
 zu weit herüber gefahren  
 so wird er dennoch dießer-  
 wegen von dem von der  
 Gemeinde an ihn gemachten  
 Anspruch frey gesprochen,  
 und

<sup>1</sup> perge perge, pergite: fortfahren im Sinne von etc. pp  
<sup>2</sup> Thaler

und ab Instantia<sup>1</sup> entbunden.

2.) Wird dem Pfarrer Lantz bey  
 5<sup>h</sup> Herrschafflicher Strafe an-  
 gefüget, den so genannten Mühl  
 Pfadt in seiner gehörigen breite  
 zu lassen, und die daran her-  
 ziehend Hecke nicht ferner in  
 den weg hinein zu Treiben,  
 als worüber die Feldgeschworenen<sup>2</sup>  
 fleißige Aufsicht zu Tragen,  
 und wenn sie einige Neuerung  
 wahrnehmen, solche so fort dem  
 Oberamt anzuzeigen haben.

3.) Wird der Pfarrer Lantz, weil  
 Er auf das unter dem 8<sup>m</sup> xbris<sup>3</sup>  
 a:p:<sup>4</sup> an Ihn wegen des in seinem  
 Garten weggekommenen Grantz-  
 Steins erlassenen Rescript<sup>5</sup> in  
 denen Ihm sub poena confeshi  
 et convicti<sup>6</sup> anberaumeten 6  
 wochen nichts zu seiner

und ab Instantia<sup>1</sup> entbunden.

2.) Wird dem Pfarrer Lantz bey  
 5<sup>h</sup> Herrschafflicher Strafe an-  
 gefüget, den so genannten Mühl  
 Pfadt in seiner gehörigen breite  
 zu lassen, und die daran her-  
 ziehend Hecke nicht ferner in  
 den weg hinein zu Treiben,  
 als worüber die Feldgeschworenen<sup>2</sup>  
 fleißige Aufsicht zu Tragen,  
 und wenn sie einige Neuerung  
 wahrnehmen, solche so fort dem  
 Oberamt anzuzeigen haben.

3.) Wird der Pfarrer Lantz, weil  
 Er auf das unter dem 8<sup>m</sup> xbris<sup>3</sup>  
 a:p:<sup>4</sup> an Ihn wegen des in seinem  
 Garten weggekommenen Grantz-  
 Steins erlassenen Rescript<sup>5</sup> in  
 denen Ihm sub poena confeshi  
 et convicti<sup>6</sup> anberaumeten 6  
 wochen nichts zu seiner

<sup>1</sup> bis auf besseren Beweis für Schuld  
<sup>2</sup> Grenzhüter, setzen Grenzsteine  
<sup>3</sup> Dezember  
<sup>4</sup> a: Anno – Jahr p: proximus – letztes, vergangenes  
<sup>5</sup> amtlicher Bescheid, Erlass, Verfügung  
<sup>6</sup> unter Androhung der Strafe und Verurteilung

herausforderung ringerbracht, wenn  
man nicht allein in einer Herr-  
schaftlichen Strafe von Zehn  
Gulden, sondern auch innerhalb  
6 Wochen zu erlegen hat, herun-  
ter, sondern auch bey gleicher  
Strafe angewiesen, den ver-  
lorenen Grantz Stein hinwiederum  
auf seine Kosten durch die Feld-  
geschworne auf den vorigen  
Platz innerhalb 6 Wochen, wenn  
es die Witterung erlaubt setzen  
zu lassen.

4) Hat es bey dem zwischen der  
Gemeinde zu Spredlingen  
und dem Müller wegen des  
Mühlpfadts getroffenen Ver-  
gleich sein verbleiben, und  
bleibet in diesem gefolg  
auf der Gemeinde erlaubt  
auf dieses Mühlpfadts darf nicht  
anders

verantwortung eingebracht, nun-  
mehr nicht allein in einer Herr-  
schaftlichen Strafe von Zehn  
Gulden, welche Er innerhalb  
6 Wochen zu erlegen hat, verur-  
teilt, sondern auch bey gleicher  
Strafe angewiesen, den ver-  
lorenen Grantz Stein hinwiederum  
auf seine Kosten durch die Feld-  
geschworne auf den vorigen  
Platz innerhalb 6 Wochen, wenn  
es die Witterung erlaubt setzen  
zu lassen.

4.) Hat es bey dem zwischen der  
Gemeinde zu Spredlingen  
und dem Müller wegen des  
Mühlpfadts getroffen Ver-  
gleich sein verbleiben, und  
bleibet in dießem gefolg  
auf der Gemeinde erlaubt  
sich dießes Mühlpfadts doch nicht  
anders

anders als zum bloßen durchgehen  
nißt aber zum Vieh treiben und  
dergleichen zu bedienen.

Gravamen Additionale. Wird dem  
Pfarren Lantz bey zehn Gulden  
Herrschaftlicher Strafe hiemit an-  
gefüget, daß von ihm nach dem  
Anspruch zu angelegte s. v.  
privet innerhalb 6 Wochen nach  
vorder gänzlich von der Kirch-  
hoffs und Straßen seithe weg  
zu legen, oder wenigstens  
mit Brettern oder Fenstern so  
bis auf den grund zu zu machen  
und zu verwahren, daß es  
denen Vorbey- und in die  
Kirche gehenden Leuthen kein  
Ekel noch gestank mehr ver-  
ursachen könne. Wobey die in  
der vorherigen Herrschaftlichen  
Resolution dem Pfarren Lantz  
vor seine unanständige Schreibart

anders als zum bloßen durchgehen  
nicht aber zum Vieh treiben und  
dergleichen zu bedienen.

Gravamen Additionale. Wird dem  
Pfarren Lantz bey zehn Gulden  
Herrschaftlicher Strafe hiemit an-  
gefüget, das von ihm nach dem  
Kirchanger zu angelegte so  
privet<sup>1</sup> innerhalb von 6 wochen ent-  
weder gänzlich von der Kirch-  
hoffs und Straßen seithe weg  
zu legen, oder wenigstens  
mit Brettern oder Fenster so  
bis auf den grund zu zu machen  
und zu verwahren, daß es  
denen Vorbey= und in die  
Kirche gehenden Leuthen kein  
Ekel noch gestank mehr ver-  
ursachen könne. Wobey die in  
der vorherigen Herrschaftlichen  
Resolution dem Pfarren Lantz  
vor seine unanständige Schreibart

<sup>1</sup> so privet: die Worte sind nicht richtig lesbar,  
meine Deutung ist 'sein Privates' als  
Umschreibung für Toilette

angesetzte herrschaftliche Strafe  
von fünf Gulden außdrücklich  
bekräftiget, und er solche in  
verfall 6 Wochen zu erlegen  
hinmit angewiesen wird.  
So viel übrigens die in dießer  
Sache so wohl bey Ober Amt  
als bey Unser nachgesetzten  
Regierung und verord-  
neten Commishion ver-  
ursachte Unkosten anbetrifft,  
so sind solche folgender  
maßen zu berichtigen.  
1) An dem Oberamts ge-  
büren hat der Pfarrer  
Lantz in allem nur zehn  
Gulden an die Breeskischen  
Erben innerhalb 6 Wochen  
zu zahlen, das übrige aber  
in so fern solche noch nicht  
berücksichtiget, hat die Gemeinde  
allein zu tragen.

2)

angesetzte Herrschaftliche Strafe  
von fünf Gulden außdrücklich  
bekräftiget, und er solche in  
nerhalb 6 wochen zu erlegen  
hinmit angewiesen wird.  
So viel übrigens die in dießer  
Sache so wohl bey Ober Amt  
als bey Unser nachgesetzten  
Regierung und verord-  
neten Commishion ver-  
ursachte Unkosten anbetrifft,  
so sind solche folgender  
maßen zu berichtigen.  
1.) An denen Oberamts ge-  
büren hat der Pfarrer  
Lantz in allem nur zehn  
Gulden an die Breeskischen  
Erben innerhalb 6 Wochen  
zu zahlen, das übrige aber  
in so fern solches noch nicht  
Berücksichtiget, hat die Gemeinde  
allein zu tragen.

2.)

2.) Die denen von dem Pfarrer  
 Lantz vorgeschossenen Com=  
 missions-Kosten haben die  
 Implorantische<sup>1</sup> Vorsteher  
 von denen mit dießer  
 Sache zugebrachten Sechs  
 Tagen, wir zur helfte  
 mit zu übernehmen, und  
 dießerwegen dem Pfarrer  
 27  $\text{K}^2$  zu erstatten. Hin=  
 gegen hat der Pfarrer an  
 denen Reiße-Kosten annoch<sup>3</sup>  
 4  $\text{K}^2$  10  $\text{sch}^4$  zu entrichten,  
 wovon die Bauern diejenige  
 führen welche sie zu Ab=  
 holung und wegbringung  
 derer Commishariorum<sup>5</sup> ge=  
 braucht jedoch mit außschließung  
 derer wenigen Trinkgelder  
 allein zu übernehmen haben.  
 3.) Die Kantzley gebühren, so

2.) Die denen von dem Pfarrer  
 Lantz vorgeschossenen Com=  
 missions-Kosten, haben die  
 Implorantische<sup>1</sup> Vorsteher  
 von denen mit dießer  
 Sache zugebrachten Sechs  
 Tagen, wir zur helfte  
 mit zu übernehmen, und  
 dießerwegen dem Pfarrer  
 27  $\text{K}^2$  zu erstatten. Hin=  
 gegen hat der Pfarrer an  
 denen Reiße-Kosten annoch<sup>3</sup>  
 4  $\text{K}^2$  10  $\text{sch}^4$  zu entrichten,  
 wovon die Bauern diejenige  
 führen welche sie zu Ab=  
 holung und wegbringung  
 derer Commishariorum<sup>5</sup> ge=  
 braucht jedoch mit außschließung  
 derer wenigen Trinkgelder  
 allein zu übernehmen haben.  
 3.) Die Kantzley gebühren, so

<sup>1</sup> implorant: lat.-deutsch, im summarischen Prozesse der Kläger

<sup>2</sup> Thaler

<sup>3</sup> jetzt, heute noch

<sup>4</sup> Albus

<sup>5</sup> Kommision

noch die unglückseligen als  
gegenseitige Leben beyde  
Theile nach der Ihnen  
zu communicierenden spe-  
cification jedweder zu  
Lust zu tragen.

Blüß mir nun durch  
gegenseitige Herord- und  
Subsidiung die zu erzielende  
von Herrm Lantz und  
der Gemeinthe Sprendlin,  
gan abgewaltete Rechtig-  
keit ihrer hälligen und unüber-  
selndigung nachstehen; so hat  
sich die Herrm Lantz gnädiglich  
bey der beyden Theile Linderen in  
ruhe und Friede mit ein-  
ander Leben werden.  
Und da der Herrm Lantz  
auf seiner Seite zu neuen  
Beschwerden und Irrungen  
anlaß

wohl die verfloßenen als  
gegenwärtige haben beyde  
theile nach der Ihnen  
zu communicierenden spe-  
cification jedweder zur  
helfte zu tragen.

Gleich wir nun durch  
gegenwärtige Verorde- und  
Entscheidung die zwischen  
dem Pfarrer Lantz und  
der Gemeinde Sprendlin-  
gen abgewaltete Streitig-  
keit ihre völlige und endliche  
Erledigung erhalten, so ver-  
sehen **Wir Uns** gnädiglich  
daß beyde Theile hinfüro in  
Ruhe und Frieden mit ein-  
ander Leben werden.  
Und da Pfarrer Lantz  
auf seiner Seite zu neuen  
Beschwerden und Irrungen  
anlaß

anlaß zu geben nicht gemey-  
net sondern sich dießer  
und andern Herrschafftlicher  
verordnungen in allem willig  
zu fügen befließen seyn  
wirdt; so werden auch  
auf der anderen seithe die  
Kläger und übrige Gemeinde  
Leuthe zu Spendingen alles  
Ernstes und bey Vermeidung  
scharfer Herrschafftlicher  
Strafe hiemit angewiesen  
keine neue Zänkereyen  
hervor zu suchen, sondern  
sich gegen ihren vorgetzten  
Pfarrer und Seelsorger  
in allem so zu betragen  
wie es Christlichen undt  
rechtschaffenen Zuhörern  
gebühret, und an der ihm

anlaß zu geben nicht gemey-  
net sondern sich dießer  
und andern Herrschafftlicher  
verordnungen in allem willig  
zu fügen befließen seyn  
wirdt; so werden auch  
auf der anderen seithe die  
Kläger und übrige Gemeinde  
Leuthe zu Spendingen alles  
Ernstes und bey Vermeidung  
scharfer Herrschafftlicher  
Strafe hiemit angewiesen  
keine neue Zänkereyen  
hervor zu suchen, sondern  
sich gegen ihren vorgetzten  
Pfarrer und Seelsorger  
in allem so zu betragen  
wie es Christlichen undt  
rechtschaffenen Zuhörern  
gebühret, und an der ihm

gebührenden Folge und Ehrerbietung ihres Orths nichts ermangeln zu lassen.  
Und weil **Wir** ins besondere auch bey dießer Klage wahrnehmen müssen, daß in dergleichen nahmens der Gemeinde übergebenen Schriften öfters ein und das andere von denen Schriftstellern mit eingeführet wird, welches die unterschriebene entweder nicht recht begriffen, oder woran sie doch nicht ins gesamt Theil zu nehmen verlangen; So verordnen **Wir** hiemit, daß wenn ja wieder vermuthen in Zukunft neue beschwerungs Schriften von der Gemeinde oder einem Theil derselben über,

gebührenden Folge und Ehrerbietung ihres Orths nichts ermangeln zu lassen.  
Und weil **Wir** ins besondere auch bey dießer Klage wahrnehmen müssen, daß in dergleichen nahmens der Gemeinde übergebenen Schriften öfters ein und das andere von denen Schriftstellern mit eingeführet wird, welches die unterschriebene entweder nicht recht begriffen, oder woran sie doch nicht ins gesamt Theil zu nehmen verlangen; So verordnen **Wir** hiemit, daß wenn ja wieder vermuthen in Zukunft neue beschwerungs Schriften von der Gemeinde oder einem Theil derselben über

übergeben werden mögen, die  
bloße Untersreibung oder auß-  
stallung einer allgemeinen  
Vollmacht nicht so leicht noch  
hinreichend geachtet, sondern  
dem befinden nach überdas  
die Imploranten über den Inhalt  
der Schrift, ob und wie weit Sie  
sich dazu bekennen, mündlich ver-  
nommen werden sollen. Birstein  
den 7<sup>en</sup> Decembris 1746

Wolfgang Antioch

übergeben werden mögen, die  
bloße Untersreibung oder auß-  
stellung einer allgemeinen  
Vollmacht nicht sogleich vor  
hinreichend geachtet, sondern  
dem befinden nach überdas  
die Imploranten über den Inhalt  
der Schrift, ob und wie weit Sie  
sich dazu bekennen, mündlich ver-  
nommen werden sollen. **Birstein**  
den 7<sup>en</sup> Decembris 1746

Wolfgang Antioch

# Die zehn Gravamina an Pfarrer Lantz zu Sprendlingen

Erläuterungen von Wilhelm Schäfer  
unter Mitarbeit von Wilhelm Ott, im März 2020

**1. Gravamen:** Dieses betrifft Rechnungen, die Pfarrer Lantz eigenhändig ausgestellt und Kirchengelder, die er teilweise selber eingenommen hat, anstatt dies von der Kirchenkommission vornehmen zu lassen. Dieses war ihm nach einem Erlass vom 8. Dezember 1745 untersagt. Aufgrund seines Leugnens wird er zu 10 Taler Strafe verurteilt und muss 50 Gulden rückzahlen. Dieses soll innerhalb von 6 Wochen an den Amtmann Ewald geschehen, um weitere Strafen zu vermeiden. Es wird dann festgelegt, wie die mittellose Sprendlinger Kirchengemeinde wieder zu Geld kommt, ohne Gefahr zu laufen, von dem Pfarrer wieder betrogen zu werden: - Die für die Kirchengelder und für Almosen zuständigen Personen werden unterwiesen, wie sie die Rechnung zu führen haben. - Pfarrer Lantz wird verboten, sich der Almosen und Kirchengeldern anzunehmen. Er darf außerdem nicht mit Vorenthaltung des Abendmahls und anderer Zwangsmittel als Strafe drohen. - Opfergelder und Almosen sollen nach dem Gottesdienst im Beisein des Pfarrers und des Kirchenvorstehers gezählt und aufgezeichnet werden. Der Betrag wird monatlich von der Gemeindevertretung der Kirche abgeliefert und in ein Buch eingetragen. Bedürftige können sich von diesem Geld ausleihen, nicht jedoch der Pfarrer. - Die Abrechnung soll jedes Jahr dem Lutherischen Gemeinderat vorgelegt werden.

**2. Gravamen:** Die Kirchengemeinde hat künftig mehr auf die ordentliche Führung der Bücher durch Pfarrer Lantz zu achten. Die Bücher müssen nach Anordnung und Vorschrift geführt werden. Nicht zur Sache gehörende private, anzügliche Anmerkungen sind zu unterlassen. Bezogen auf die Beschwerde von Pfarrer Lantz, dass Personen, welche vor den Kirchenvorstand (Presbyterium) geladen werden und nicht

erscheinen (und somit keine Vorstellungsgebühr bezahlen), wurde festgelegt, dass die Namen der Geladenen zuvor dem Schultheiß gemeldet werden. Dieser sorgt dafür, dass bei Nichterscheinen oder Verhinderung die Aussagen der Geladenen dem Kirchenvorstand vorliegen. Wer einer Vorladung unentschuldig fernbleibt, muss sofort und ohne Nachsicht eine Strafe von 5 Albus zahlen. Pfarrer Lantz hat offensichtlich geklagt, die volle Vorstellungsgebühr für eine Hochzeit zu erhalten, auch wenn auf es zu keiner Vermählung kommt. Diese Gebühr wurde von dem geforderten Taler auf einen Gulden begrenzt.

**3. Gravamen:** Die Herrschaftliche Verfügung zur Klasseneinteilung von Kommunikanten bleibt insoweit bestehen, dass keiner von dem Heiligen Abendmahl zurückgewiesen werden soll. Allerdings bleibt es denen, welche die Beibehaltung der Klassen nachgefragt haben, freigestellt, das Vorgehen weiterhin zu beobachten und mit dem Pfarrer darüber zu sprechen. Selbst ein Unterschied, wenn zum Beispiel Ehemänner reformierte Weiber haben, ist nicht anstößig, wie vom Pfarrer gesagt.

Bei der Erörterung dieser Beschwerde vor der Kommission ist dem Pfarrer Schuld zugesprochen worden, da er bestimmten Fällen Gläubige vom heiligen Abendmahl ausschloss oder für die Zulassung zum Abendmahl Geld nahm, also Zwangsmittel gebraucht hat, um etwas zu fordern. Pfarrer Lantz hat weiterhin bestimmten Personen für die Reichung des Abendmahls, Taufe, Heirat und anderer parochialer Handlungen eine Gebühr genommen hat. Hierfür wird er zu einer Strafe von 70 Reichstalern verurteilt. Sollte sich aber jemand finden der freiwillig, oder ohne gefragt zu sein, das doppelt gezahlt hat, möge er sich melden. Wenn er aber Gründe hat, jemand sein Priesterliches Amt vor zu enthalten so soll er sich bei der Regierung oder dem lutherischen Konsistorium melden und eine Entscheidung abwarten. Sind es aber Gründe das Abendmahl zu versagen, soll er sich innerhalb von 14 Tagen nach Anfrage an die Regierung wenden. Bis zum Erhalt einer Entscheidung darf das Abendmahl aber nicht vorenthalten werden.

4. Gravamen: Für die in der vierten Beschwerde ergangene Anordnung bezüglich des Kirchenlieder Singens bleibt es bei der ergangenen Verordnung. Hier kennen wir den Inhalt der Beschwerde nicht.

**5. Gravamen:** Auch hier bleibt es bei den bestehenden Anordnungen. Pfarrer Lantz darf niemand eine Leichen-Predigt aufzwingen oder eine Gebühr dafür verlangen. Es ist den nächsten Anverwandten überlassen eine Leichen-Predigt zu bestellen. Die Gebühr hierfür beträgt für eine verheiratete Person 1 Reichstaler und für ein Kind einen Gulden. Ist die verstorbene Person nicht verheiratet und unter dreißig, zählt sie zu den jungen Leuten und für die Leichen-Predigt ist ein Gulden zu zahlen. Außer dem Genannten darf der Pfarrer keine weiteren Forderungen stellen. Wird aber ein Kirchenprotokoll oder Leichenschein verlangt, so sind dafür 5 Albusse zu entrichten.

Pfarrer Lantz hat sich statt dem vorhandenen einen eigenen Flor (= Trauerflor aus feinem Gewebe) angeschafft und dafür eine Gebühr von 6 Albusen bis 10 Kreuzer verlangt. Der Gemeindevorschlag einen Flor auf Gemeindekasse anzuschaffen und dem Pfarrer bei Begräbnissen zu leihen ist dem Pfarrer nicht zumutbar. Es bleibt also bei der Anordnung, dass auch weiterhin niemand genötigt werden kann, dem Pfarrer den Flor zu vergüten, sofern er nicht verlangt hat, dass der Pfarrer den Flor benutzt. Des Weiteren kann dem Pfarrer auch ein Flor zu Verfügung gestellt werden. Es gilt auch die Darmstädter Kirchenordnung, wonach das Begräbnis würdig, auch bei armen Leuten, im Sinne Gottes und nicht schulmeisterlich zu erfolgen hat.

**6. Gravamen:** In dieser Beschwerde wurde der Kommission dargelegt, dass der Pfarrer vor der Taufe 10 Albusse und vor der Konfirmation 1 Reichstaler bekommt. Bei einer Vermählung erhält er nicht nur 30 Kreuzer für die Ausrufung und einen Reichstaler für die Hochzeit, sondern es war auch Sitte an der Hochzeit dem Pfarrer Folgendes zu geben: a) eine Brautsuppe mit Fleisch, ein Stück Kuchen, ein Maß Wein und ein Maß Bier, b) ein Schneuztuch, c) ein Strauß (eine Erklärung über die Art des Straußes wird nicht gegeben) Dabei soll es auch bleiben.

Wenn armutshalber aber der Fall eintritt, dass auf der Hochzeit kein Wein, nur schlechter Wein oder Apfelwein getrunken wird, so hat der Pfarrer keinen Anspruch auf eine bessere Verköstigung als die Hochzeitsgesellschaft selber. Auch hat er keinen Einfluss auf die Größe des Kuchen- oder Brotstückes. Allerdings dürfen die Pfarrkinder (Gemeindemitglieder) nicht durch „unanständige Kargheit“ ihren Pfarrer und sich damit selbst zu beschimpfen.

**7. Gravamen:** Es bleibt bei den ergangenen Verfügungen. Wir kennen den Inhalt der Beschwerde nicht.

**8. Gravamen:** Es bleibt bei den ergangenen Verfügungen. Auch hier kennen wir den Inhalt der Beschwerde nicht.

**9. Gravamen:** In dieser Beschwerde geht es um das von Pfarrer Lantz neu erbaute Haus. Dieses hat er zu weit in den Kirchhof hinein gebaut, dafür muss er 30 Gulden Strafe zahlen. Weiterhin hat er die Kirchenmauer erniedrigen lassen und die dabei anfallenden Steine zum Hausbau verwendet. Als Strafe muss er innerhalb von 6 Wochen 20 Gulden zahlen. Ebenso hat er aus dem Fundament der Mauer Steine ausbrechen lassen, hierbei wurden Gebeine von Toten bloßgelegt. Diese liegen zum Teil immer noch unbedeckt im Kirchhof. Hierfür muss er innerhalb von 6 Wochen 20 Gulden Strafe zahlen und dafür sorgen dass die Gebeine wieder begraben werden. Dem Kirchenbaumeister wird befohlen, das Loch im Kirchhofstor, dem Auslauf für Hühner und Ferkel wieder zu verschließen. Pfarrer Lantz wird es bei einer Strafe von 5 Talern verboten, es wieder zu öffnen. Anmerkung: Das von Pfarrer Lantz erbaute Haus muss an der Kirchhofsmauer schräg gegenüber dem 1779/1780 erbauten, jetzigen Pfarrhaus auf dem Gelände des heutigen unpassenden Neubaus gestanden haben. Das ist insofern bemerkenswert, weil das alte Pfarrhaus im heutigen Pfarrgarten am Hengstbach gestanden hat.

**10. Gravamen:** Folgende Verfügungen werden erlassen: 1) Obwohl der vom Pfarrer erbaute Stall augenscheinlich über das Kirchengelände hinausgeht wird er, bis auf anderen Beweis, vom darauf erfolgten Anspruch der Gemeinde hiervon freigesprochen. 2) Dem Pfarrer wird bei 5 Talern Strafe verboten, die Hecke weiter in den Mühlpfad wachsen zu lassen,

der Pfad muss in seiner vorhanden Breite bestehen bleiben. Darüber haben die Feldgeschworenen Aufsicht zu führen. 3) Da auf den Erlass vom 08. Dezember des vergangenen Jahres (1745) noch nichts unternommen wurde, den weggekommenen Grenzstein in seinem Garten wieder aufzustellen, wird der Pfarrer unter Androhung einer Strafe von 10 Talern verurteilt den Grenzstein innerhalb von 6 Wochen wieder setzen zu lassen. 4) Wie in einem Vergleich zwischen der Gemeinde Sprendlingen und dem Müller vermerkt, dient der Mühlpfad nur als Weg. Viehtreiben ist nicht hier erlaubt. Anmerkung: Bei dem Mühlpfad handelt es sich um das den alten Sprendlingern noch bekannte schmale „Gässje“, das die Tempelstraße (am Kirchhof) mit der heutigen Mariahallstraße verband. Es war eine direkte Verbindung von der Theisenmühle zum Lindenplatz.

**Gravamen Additionale:** In einer zusätzlichen Anordnung wird der Pfarrer Lantz bei 10 Gulden Strafe aufgefordert, sein am Kirchanger angelegtes „Privet“ (Abort) von der Kirchhof- und Straßenseite zu entfernen oder aber mit Brettern oder Fenster so zu verschließen, dass vorbeigehende kein Gestank oder Ekel mehr empfinden. Die in einer früheren Resolution festgesetzte Strafe für Pfarrer Lantz von 5 Gulden wegen seiner „unanständigen Schreibart“ wird bekräftigt. Sie ist innerhalb von 6 Wochen zu zahlen.

Was die Kosten für die Bearbeitung der Beschwerden angeht so ist wie folgt zu verfahren:

1) An Oberamtsgebühren hat der Pfarrer Lantz 10 Gulden an die Breeskischen Erben (?) zu zahlen, der Rest ist von der Gemeinde alleine zu tragen. 2) Die von Pfarren Lantz vorgeschossenen Kommissionskosten haben die Kläger zur Hälfte mitzutragen und hierfür dem Pfarrer 27 Taler zu erstatten. An Reisekosten der Kommissionsmitglieder muss der Pfarrer 4 Taler 10 Albus tragen. Davon sind die Bauern zu bezahlen, welche die Kommission gefahren haben. Das gegebene Trinkgeld darf hierbei nicht berücksichtigt werden. 3) Die Kanzleigegebühren, sowohl die alten wie auch die neuen, haben beide Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen. Durch die Verordnungen und Entscheidungen ist die Streitigkeit beendet und der Fürst hofft, dass beiden Teile künftig in Ruhe

und Frieden miteinander leben. Da sich Pfarrer Lantz seinerseits den Herrschaftlichen Verordnungen fügen wird der Gemeinde auferlegt, bei Vermeidung Herrschaftlicher Strafe keine weiteren Zänkereien sucht und mit ihrem vorgesetzten Pfarrer in Frieden leben wird wie es sich für Christen gebührt. Der Fürst musste bei dieser Klage feststellen, dass von den Klageführern Schriften eingereicht wurden, welche die Unterschreibenden nicht recht begriffen haben oder hinter denen sie nicht vollständig stehen. Es wird daher verordnet, dass zukünftig nur noch Schriften übergeben werden dürfen, in der die Unterschreibenden in einer mündlichen Vernehmung bestätigen, den Inhalt verstanden zu haben.

---

## Verdienstbeispiele für das 18. Jhd<sup>2</sup>

Einkommensbeispiel Hoechst am Main um 1766:

In der Porzellanmanufaktur Hoechst wurden folgende Monatslöhne gezahlt:

- Direktor, der außerdem als Buchhalter arbeitete: 33 Gulden, 20 Kreuzer
- Kontrolleur über Arbeiter, Tagelöhner und Fuhrwerke: 16 Gulden, 40 Kreuzer
- Blumenmaler: 30-35 Gulden
- Malerlehrlinge: 5 Gulden
- Farbenhersteller: 20 Gulden
- Heizer für sämtliche Öfen und Herde: 26 Gulden, 40 Kreuzer
- Tagelöhner zum Holzspalten: 8 Gulden

Beispiele von Lebenshaltungskosten Frankfurt am Main um 1740<sup>2</sup>

- 1 Herrschaftsmahlzeit: 36-48 Kreuzer
- 1 Dienermahlzeit mit Bier: 12 Kreuzer
- Wöchentliche Miete in einer guten Herberge Frankfurts: 45 Kreuzer
- Stallmiete für 1 Pferd: 1 Kreuzer
- Mietkutsche innerhalb Frankfurts von früh bis abends: 4 Gulden, 30 Kreuzer
- Holztransport vom Wald in die Stadt: 2 Gulden
- Belohnung für die Anzeige eines Brandstifters: 75 Gulden

<sup>2</sup>Quelle: [http://wiki-de.genealogy.net/Geld\\_und\\_Kaufkraft\\_ab\\_1750](http://wiki-de.genealogy.net/Geld_und_Kaufkraft_ab_1750)